

22. Schließen die die Verbindlichkeit der Quittungen des Vereins-
kassierers an die Mitunterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes
bindenden Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten die Klagen solcher
Personen gegen die Genossenschaft aus, welche in deren Kassenlokal
an den Kassierer demnächst von diesem unterschlagene Geldeinlagen

gemacht haben, ohne ihrerseits die Mitunterschrift eines anderen Vorstandsmitgliedes unter die vom Kassierer allein unterschriebene Quittung einzuholen?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. März 1883 i. S. Sch. (R.) w. den
Vorschußverein zu Canth, eingetr. G. (Bekl.) Rep. I. 105/83.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Bestimmungen der Statuten der beklagten Genossenschaft, nach welchen die Zeichnung des Vorstandes Verbindlichkeit für den Verein Dritten gegenüber nur hat, wenn sie mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern geschehen ist; zu Quittungen über Einnahmen in die Vereinskasse außer der Unterschrift des Kassierers noch die eines anderen Vorstandsmitgliedes erforderlich ist, wenn dieselben dem Vereine gegenüber gelten sollen, haben nicht die Bedeutung, daß dadurch nur das schriftliche Beweismittel getroffen wird. Dem Kläger ist über seine Einlage ein Quittungsbuch ausgestellt und nach der von dem Ausschusse und dem Vorstande der Genossenschaft erlassenen Sparordnung war ein solches Quittungsbuch auszustellen. Dasselbe hatte, wenn es ordnungsmäßig ausgestellt war, die Natur eines Legitimationspapieres. Der Verein durfte darauf zahlen, ohne die Legitimation des Vorzeigers zu prüfen. Es wurde also bei der beklagten Genossenschaft über die Einlagen schriftlich kontrahiert, und wenn die Einlage nicht der Bestimmung der Statuten entsprechend von zwei Vorstandsmitgliedern, dem Kassierer und einem anderen Mitgliede, gezeichnet war, so war der beabsichtigte Darlehnsvertrag nicht zustande gekommen. Auch war die Bestimmung der Statuten über die Vertretung der Genossenschaft nicht bloß bei der Anmeldung zum Genossenschaftsregister von dem Handelsrichter öffentlich bekannt gemacht, sondern dem Kläger war ein Quittungsbuch übergeben, welchem die Sparordnung beigedruckt war. In der Sparordnung ist aber den Bestimmungen der Statuten entsprechend angeordnet, daß derjenige, welcher eine Spareinlage machen will, sich bei dem Kassierer zu melden hat, das Geld einzahlt und von diesem ein Quittungsbuch erhält, welches er dem Kontrolleur zur Unterschrift vorlegen muß. Diese Bestimmung hat, wie die Vorderrichter

richtig angenommen haben, den Sinn, daß der Einzahlende den Kontrolleur sofort aufzusuchen und ihm die von dem Kassierer gezeichnete Quittung vorzulegen hat, um so eine den Verein bindende Einlage zu machen. Der Kläger hat aber das Buch erst nach Verlauf von Monaten dem Kontrolleur vorgelegt, dieser hat die Zeichnung nun verweigert, weil, wie er angegeben hat und wie die beklagte Genossenschaft in diesem Prozesse behauptet, der eingezahlte Betrag an die Genossenschaft nicht gekommen, auch nicht in die Bücher der Gesellschaft eingetragen sei. Hiernach hat es sich der Kläger selbst zuzuschreiben, daß das beabsichtigte Darlehn nicht zustande gekommen ist.

Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden, daß die beklagte Genossenschaft, indem sie einen Kassierer bestellt, demselben die Verwaltung ihrer Geschäfte bezüglich der Vereinnahmung der Gelder übertragen habe, daß ihr dies auch nach §. 30 des Genossenschaftsgesetzes frei gestanden habe, und daß in der Anstellung des Kassierers, wie aus Art. 47 H.G.B. zu entnehmen sei, die Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern für die Genossenschaft enthalten sei. Denn aus dem Statute und der Sparordnung ergibt sich völlig klar, daß die Genossenschaft eben damit die Kontrolle über die bei ihr einzuzahlenden Gelder gewinnen wollte, daß sie die Gültigkeit der Einzahlungen an zwei Unterschriften ihrer Vorstandsmitglieder band; sie hat damit von vornherein erklärt, daß sie dem Kassierer eine Vollmacht zur Annahme der Gelder unter seiner alleinigen Quittung nicht erteile: und so gewann die Vorschrift auch Gültigkeit für das einzahlende Publikum. Der Kläger kann sich nicht auf die Unkenntnis dieser Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Kassierers berufen, da die Beschränkung, wie gezeigt, mit dem Quittungsbuche selbst kund gemacht ist, sodas es einer Beweisaufnahme darüber, daß die Beschränkung, wie die beklagte Genossenschaft behauptet hat, auch durch in dem Kassenlokale aufgehängte Plakate kundgegeben sei, nicht bedurfte.

Endlich läßt sich die Klage auch nicht durch Berufung auf die Bestimmung der Sparordnung halten, daß die Spareinlagen zunächst an den Kassierer zu machen und von diesem allein zu quittieren seien, sodas der Einzahlende die Unterschrift des Kontrolleurs erst nach bewirkter Einzahlung einzuholen hat. Denn, wenn man auch hieraus folgern will, daß die beklagte Genossenschaft die Gefahr der Einzahlung für die Zwischenzeit bis zur erlangten Mitunterschrift des Kontrolleurs

trägt, sofern die letztere sofort nachgesucht wird, so liegt dieser Fall eben hier nicht vor. Und daraus, daß die Genossenschaft die Gefahr für diese kurze Zwischenzeit zu tragen haben würde, ergibt sich nicht, daß sie auch die Gefahr einer Veruntreuung ihres Kassierers tragen müßte, wenn die Vorschrift Monate lang oder überhaupt unbeachtet bleibt.

Dagegen darf sich ein Geschäftsherr nicht unter dem Schutze derartiger Vorschriften, wie sie bei Kassenverwaltungen vielfach bestehen, auf Kosten des Publikums bereichern. Der Kläger hat selbst angeführt, daß der Kassierer der beklagten Genossenschaft, an welchen er die in diesem Prozesse geforderten 3000 *M* gezahlt hat, wegen Unterschlagung einer entsprechenden Summe bestraft sei. Es erhellt nicht, unter welchen Umständen die Unterschlagung geschehen ist. Könnte der Kläger beweisen, daß seine Einzahlung an die beklagte Genossenschaft gekommen, daß dieselbe durch die Einzahlung bereichert worden sei, so würde sie aus diesem Gesichtspunkte haften, auch wenn der Darlehnsvertrag nicht zustande gekommen war. Der Erörterung dieser von dem Kläger in der Berufungsinstanz ausdrücklich aufgeworfenen Frage durfte sich der Berufsungsrichter nicht, wie geschehen, um deswillen entziehen, weil dieselbe, was nicht der Fall ist, eine Klagänderung involviere. Er hatte vielmehr zu untersuchen, ob der vorgetragene, eventuell unter Ausübung des richterlichen Fragerechtes noch weiter aufzuklärende Thatbestand ausreiche, um den Anspruch aus diesem Gesichtspunkte zu begründen. Weil dies nicht geschehen ist, unterliegt das Urteil der Aufhebung."